



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben“

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Juli 2018

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Anmerkungen zum Gesetzentwurf	4
2.1	Änderung der Geschlechtsangabe: Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere ärztliche Bescheinigung	4
2.1.1	Gefahr der Pathologisierung	4
2.1.2	Ungerechtfertigte Offenbarungspflicht bezüglich der geschlechtlichen Intimsphäre	5
2.2	Bezeichnung des dritten Geschlechtseintrags, Berücksichtigung von Selbstbezeichnungen	6
2.3	Geschlechtseintrag nach Geburt	7
2.3.1	Ausgestaltung des „Offenlassens“	7
2.3.2	Vermeidung von Fremdzuordnung und Stigmatisierung	7
2.4	Vermeidung einer gleichheitswidrigen Regelung: Angleichung des Änderungsverfahrens für transgeschlechtliche Menschen	8
2.4.1	Rechtsunsicherheit hinsichtlich des „weiteren“ Geschlechtseintrags	9
2.4.2	Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts durch die unterschiedlichen Verfahren nach § 45b PStG-E und TSG	9

1 Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) festgestellt, dass Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich selbst weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, gesetzlich die Eintragung eines positiven Geschlechtseintrags ermöglicht werden muss, solange das Personenstandsrecht eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts vorsieht. Das Gericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2018 gesetzt, um die insoweit verfassungswidrige personenstandsrechtliche Regelung zu korrigieren. Der vorliegende Referentenentwurf dient der gesetzlichen Umsetzung dieser Vorgaben im Personenstandsrecht.

Das Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität ist grund- und menschenrechtlich anerkannt. Der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der körperlichen Geschlechtsentwicklung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks ist zudem Teil des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbotes.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt die zeitgerechte Vorlage eines Regelungsentwurfs zum Personenstandsrecht und die Lösung über ein behördliches Verfahren, sieht aber hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung aus grund- und menschenrechtlicher Sicht noch Änderungsbedarf. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich dabei auf das Personenstandsrecht und eng damit zusammenhängende Rechtsbereiche. Hinsichtlich des weiteren rechtlichen Änderungsbedarfs zum Schutz und zur Stärkung der Rechte intergeschlechtlicher Menschen¹ und transgeschlechtlicher/ transsexueller Menschen² wird auf das vom Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“³ verwiesen, insbesondere auf die erforderliche gesetzliche Klarstellung des Verbots aufschiebbarer Operationen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern.

¹ Menschen, deren körperlich-biologisches Geschlecht aufgrund der angeborenen Ausprägung ihrer Chromosomen, ihrer Keimdrüsen oder ihrer primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm männlicher und weiblicher Körper passt.

² Menschen, die sich nicht oder nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.

³ Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- & Transsexualität“ – Band 8. Berlin: BMFSFJ. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114066/geschlechtervielfalt-im-recht--band-8-data.pdf>.

2 Anmerkungen zum Gesetzentwurf

2.1 Änderung der Geschlechtsangabe: Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere ärztliche Bescheinigung

Der Gesetzentwurf sieht in § 45b Abs. 1 Satz 1 PStG-E vor, dass Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung die Geschlechtsangabe in ihrem Geburtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern können. Die Änderung im Rahmen eines niedrigschwelligen behördlichen Verfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso wie die Tatsache, dass ein einheitliches Verfahren für die personenstandsrechtliche Eintragung eines männlichen, weiblichen oder weiteren Geschlechts geregelt wird. Begrüßenswert ist auch, dass mit der Erklärung in einem Verfahren auch die Bestimmung neuer Vornamen verbunden werden kann (Satz 2).

2.1.1 Gefahr der Pathologisierung

Auf menschenrechtliche Bedenken stößt hingegen das Erfordernis, „die Variante der Geschlechtsentwicklung [...] durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen“ (Satz 6).

Für intergeschlechtliche Menschen wäre die Voraussetzung medizinischer Nachweise eine unzumutbare Barriere. Viele intergeschlechtliche Menschen verfügen nicht über diese Nachweise, sie haben keinen oder nur erschwerten Zugang zu Krankenakten aus Kindheit und Jugend. Sie müssten sich daher für das personenstandsrechtliche Verfahren einer möglicherweise kostenaufwendigen und unter Umständen psychisch belastenden Begutachtung unterziehen. Ganz im Gegensatz zu der in jüngster Zeit erreichten Anerkennung der unterschiedlichen Formen von Intergeschlechtlichkeit als natürliche und normale Varianten von Geschlecht statt als krankhafte Störung⁴ würde die Verpflichtung zur Vorlage medizinischer Nachweise auch erneut zu einer Pathologisierung führen.

Auch für die ausführenden Standesbeamt_innen entstehen durch die Regelung Anwendungsunsicherheiten und die Anforderung, unter Umständen komplexe medizinische Sachverhalte beurteilen zu müssen. Der Regelungsentwurf und die Gesetzesbegründung enthalten keine Ausführungen zu den Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung.

Die Formulierung „die Variante“ im Entwurf legt insbesondere nahe, dass im Einzelfall die konkrete medizinische Diagnose nachgewiesen werden soll. Es gibt eine breite Varianz von Formen von Intergeschlechtlichkeit und trotz fortentwickelter medizinischer Leitlinien eine uneinheitliche Praxis in der medizinischen Kategorisierung. Intergeschlechtliche Menschen könnten durch die Nachweispflicht in die Situation geraten, sowohl gegenüber Mediziner_innen als auch gegenüber Standesbeamt_innen ihre geschlechtliche Konstitution begründen und weitreichend offenbaren zu müssen. Diese Offenbarungspflicht hinsichtlich der körperlichen geschlechtlichen Konstitution stellt einen erheblichen Eingriff in die geschlechtliche

⁴ Vgl. die aktuelle medizinische S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung. http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf

Intimsphäre und damit in die Integritätsdimension des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.⁵

2.1.2 Ungerechtfertigte Offenbarungspflicht bezüglich der geschlechtlichen Intimsphäre

Eine besondere Schwere des Eingriffs ist insbesondere bei körperlich intergeschlechtlichen Menschen, die in einer männlichen oder weiblichen Geschlechtsidentität leben, anzunehmen. Wenn intergeschlechtliche Menschen mit einer intergeschlechtlichen Geschlechtsidentität – wie die beschwerdeführende Person in dem Verfahren vor dem BVerfG – eine ihrer Identität entsprechende Eintragung anstreben, bezwecken sie die rechtliche Anerkennung ihrer Intergeschlechtlichkeit, es handelt sich bei der Nachweispflicht für sie daher nicht um eine *ungewollte* Offenbarung.⁶

Lebt eine intergeschlechtliche Person in einer männlichen oder weiblichen Geschlechtsidentität, will sie hingegen ihre intergeschlechtliche körperliche Konstitution gerade nicht offenbaren. Dieses Interesse ist auch besonders schutzwürdig: Intergeschlechtliche Menschen stoßen als gesellschaftliche Minderheit trotz der zunehmenden öffentlichen Diskussion und der hier vorgesehenen Rechtsänderungen nach wie vor auf gesellschaftliche und staatliche Institutionen, die unzureichend informiert und sensibilisiert sind. Sie sind Fehlannahmen und Diskriminierungen ausgesetzt. Wie bei anderen diskriminierungsgefährdeten Personen würde eine Pflicht zur Offenbarung einen besonders intensiven Grundrechtseingriff mit erhöhten Anforderungen an eine Rechtfertigung bedeuten. Vergleichbar wäre etwa die Pflicht zur Offenbarung der sexuellen Orientierung für Schwule und Lesben oder die Pflicht, eine nicht sichtbare Behinderung zu offenbaren.

Durch die im Entwurf vorgesehene Kombination, bei intergeschlechtlich geborenen Kindern verpflichtend entweder den Geschlechtseintrag offenzulassen oder das „weitere“ Geschlecht einzutragen (vgl. dazu unten 2.3.2) und für die spätere Änderung des Geschlechtseintrags einen medizinischen Nachweis zu fordern, entsteht aber eine solche Offenbarungspflicht. Hinsichtlich der Rechtfertigungsanforderungen enthält der Gesetzentwurf keine Ausführungen. Insbesondere wird nicht dargelegt, wieso das mit dem Nachweis verfolgte Ziel nicht mit anderen, grundrechtschonenderen Mitteln erreicht werden kann.

Statt eines medizinischen Nachweises könnte man die Eintragung etwa an den Nachweis einer spezialisierten Beratung knüpfen. Die Beratung könnte umfassend über die Möglichkeiten und Konsequenzen informieren, damit der Antrag auf einer ernsthaften und informierten Willensbildung und Entscheidung der Person beruht. Alternativ könnte man auch die Selbsterklärung der betroffenen Person vor dem Standesamt genügen lassen. Eine Selbsterklärung als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags lassen bereits einige andere Länder genügen, z.B. Malta, Dänemark, Norwegen, Irland und Argentinien⁷.

⁵ Vgl. zum Schutz vor ungewollter Offenbarung BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn.51; EGMR, Y.Y. / Türkei, 10.03.2015, Beschwerde-Nummer 14793/08, Ziff. 56 ff.

⁶ Auch wenn es unter dem Gesichtspunkt des Integritätsschutzes auch für diese Gruppe problematisch wäre, den Nachweis der individuellen spezifischen DSD-Diagnose vorauszusetzen.

⁷ Allerdings sehen nicht alle diese Länder eine dritte Geschlechtskategorie vor.

Das Institut empfiehlt,

- das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung zu streichen und entweder durch den Nachweis einer spezialisierten Beratung zu ersetzen oder die Selbsterklärung der betreffenden Person vor dem Standesamt genügen zu lassen.

2.2 Bezeichnung des dritten Geschlechtseintrags, Berücksichtigung von Selbstbezeichnungen

Der Gesetzentwurf sieht als Bezeichnung der eingeführten positiven Geschlechtskategorie den Begriff „weiteres“ Geschlecht vor. Zu Recht führt die Gesetzesbegründung aus, dass die Geschlechtsidentität subjektiv ist und deshalb eine Typisierung niemals allen Geschlechtsidentitäten gerecht werden kann. Aus registerrechtlicher Sicht besteht hingegen ein berechtigtes Interesse daran, dass die Benennung möglicher Geschlechtskategorien abschließend feststeht und dass die Anzahl möglicher Kategorien gering gehalten wird, um unverhältnismäßigen Aufwand bei der Erfassung und Weiterverarbeitung zu vermeiden. Zu begrüßen ist der in der Gesetzesbegründung erläuterte Ansatz des Entwurfs, einen offenen und Gleichwertigkeit mit den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ vermittelnden Oberbegriff für eine neue, dritte Geschlechtskategorie zu finden.

Angesichts des hohen Stellenwertes der mit der Geschlechtsidentität verknüpften Selbstbezeichnung sollte der Gesetzgeber eine den Bedarfen der Betroffenen weitestgehend entsprechende Regelung finden. Dazu sollten zum einen für die Wahl des Oberbegriffs im Gesetzentwurf der Einschätzung der Selbstorganisationen und -verbände entscheidendes Gewicht beigemessen werden, welcher Begriff die Kriterien an Offenheit und Gleichwertigkeit am besten vermittelt.

Zum anderen sollte eine Regelung ergänzt werden, dass auf Verlangen der Eintrag im Personenstandsregister bei der dritten Geschlechtskategorie um eine eigene Bezeichnung (begrenzt auf eine maximale Zeichenzahl) ergänzt werden kann, und dass diese Eigenbezeichnung auf Verlangen in der Geburtsurkunde ausgewiesen wird. Durch eine solche Regelung kann dem Interesse der Betroffenen an der Anerkennung der Selbstbezeichnung entsprochen werden, ohne dass die mit der Standardisierung der dritten Geschlechtskategorie verfolgten Ziele beeinträchtigt werden. Der Prüfungsumfang der Behörde bezieht sich dabei allein auf die Einhaltung der Zeichenbegrenzung und ist damit gering.

Das Institut empfiehlt,

- in § 22 Absatz 3 PStG-E die Bezeichnung der dritten Geschlechtskategorie (derzeit: „weiteres“) an den Empfehlungen der in der Verbändebeteiligung angehörten Selbstorganisationen zu orientieren.
- eine Regelung zu ergänzen, wonach bei der dritten Geschlechtskategorie eine eigene Bezeichnung (begrenzt auf eine maximale Zeichenzahl) ergänzt werden kann und diese Bezeichnung auf Verlangen auf der Geburtsurkunde auszuweisen ist.

2.3 Geschlechtseintrag nach Geburt

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bestehenden § 22 Absatz 3 PStG so zu ergänzen, dass bei körperlich intergeschlechtlichen Kindern nach Geburt neben dem seit 2013 möglichen Offenlassen des Geschlechtseintrags auch die Angabe „weiteres Geschlecht“ eingetragen werden kann. Hierbei sollte zum einen die erwiesene Fehleranfälligkeit offengelassenen Geschlechtseintrags korrigiert werden (2.3.1). Zum anderen sollte eine Stigmatisierung intergeschlechtlicher Kinder nach Geburt (und vor Entwicklung der Geschlechtsidentität) durch eine verpflichtende Ausweisung im Geburtenregister vermieden werden (2.3.2).

2.3.1 Ausgestaltung des „Offenlassens“

Entsprechend der Vorgabe des BVerfG wird die Möglichkeit des gänzlichen, auf Wunsch lebenslangen Offenlassens des Geschlechtseintrags in § 22 Abs. 3 PStG-E beibehalten.

Allerdings hat die vom Institut durchgeführte Evaluation der seit 2013 geltenden Regelung zum Offenlassen des Geschlechtseintrags bei intergeschlechtlichen Kindern gezeigt, dass es eine weitgehende Nichtanwendung der seit 2013 geltenden Norm des § 22 Abs. 3 PStG zum Offenlassen des Geschlechtseintrags gibt.⁸ Als eine Ursache konnte dabei ermittelt werden, dass das schlichte Offenlassen der Geschlechtsangabe für die Eintragung und Übermittlung der Geburtsbescheinigung durch medizinisches Personal und bei der Übernahme durch die Standesämter fehleranfällig ist. Vorzugswürdig wäre zur Vermeidung solcher Fehler demgegenüber die Einführung einer Kategorie „keine Angabe“, die ebenso wie die anderen Kategorien ein aktives Ankreuzen erforderlich macht.

Das Institut empfiehlt,

- zur Vermeidung von Anwendungsfehlern statt des Offenlassens des Geschlechtseintrags eine Kategorie „keine Angabe“ vorzusehen.

2.3.2 Vermeidung von Fremdzuordnung und Stigmatisierung

Mit der Regelung des § 22 Abs.3 PStG-E behält der Entwurf das Konzept der Fremdzuordnung des Geschlechts nach Geburt aufgrund körperlicher Merkmale bei. Durch die in § 45b PStG-E vorgesehene Möglichkeit für intergeschlechtliche Menschen, den bei Geburt als „weiteres“ eingetragenen oder offengelassenen Geschlechtseintrag später an die selbst empfundene Geschlechtsidentität anzupassen, will der Entwurf ausweislich der Gesetzesbegründung der sich entwickelnden Geschlechtsidentität Rechnung tragen.

Wie oben bereits ausgeführt, sind intergeschlechtliche Menschen nach wie vor Fehlannahmen und Diskriminierungen ausgesetzt. Die verpflichtende personenstandsrechtliche Ausweisung eines Kindes als intergeschlechtlich trifft dieses deshalb erheblich empfindlicher als die Ausweisung eines Kindes als männlich oder weiblich. In der vom Institut durchgeführten Evaluation wurde das mit dem verpflichtenden Offenlassen des Geschlechtseintrags verbundene „Zwangsoouting“ – also das ungewollte Offenbaren von körperlich-geschlechtlichen Merkmalen, die von der gesellschaftlich als Norm begriffenen Geschlechtsentwicklung abweichen – als

⁸ Althoff/ Schabram / Follmar-Otto (Fn. 3), S. 18ff.

erhebliche Belastung für Eltern und Kinder thematisiert.⁹ Damit wird durch die verpflichtende Zuordnung in den Schutz der geschlechtlichen Intimsphäre vor Offenbarung als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen.

Dieser Eingriff und die damit verbundene Stigmatisierung könnten vermieden werden, indem bei allen Kindern unabhängig von ihrem körperlichen Geschlecht nach Geburt auf die personenstandsrechtliche Eintragung zunächst verzichtet wird, also bei der Beurkundung der Geburt bei allen Kindern kein Eintrag zum Geschlecht erfolgt. Nach der Entwicklung der Geschlechtsidentität könnte dann das Recht eröffnet werden, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Eintragung des Geschlechts zu erwirken.

Einem solchen Aufschieben des Geschlechtseintrages im Personenstand stehen auch keine überwiegenden staatlichen Interessen entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgehalten, dass es dem Gesetzgeber freisteht, in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten ganz auf den Geschlechtseintrag zu verzichten.¹⁰ Dementsprechend ist ein Aufschieben des Geschlechtseintrags bis zur Entwicklung der Geschlechtsidentität erst recht möglich.

Das Institut empfiehlt,

- auf die personenstandsrechtliche Eintragung des Geschlechts bei Beurkundung der Geburt bei allen Kindern unabhängig von ihrem körperlichen Geschlecht zu verzichten
- angelehnt an die Regelung in § 45b PStG-E die Möglichkeit der Eintragung des Geschlechts als männlich, weiblich oder weiteres durch spätere Erklärung gegenüber dem Standesamt vorzusehen.

2.4 Vermeidung einer gleichheitswidrigen Regelung: Angleichung des Änderungsverfahrens für transgeschlechtliche Menschen

Der Gesetzentwurf begrenzt den Zugang zu dem neuen behördlichen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und damit verbundener Namensänderungen auf intergeschlechtliche Menschen (Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung). Dies ist nach dem Ziel des Gesetzentwurfs – der Umsetzung des Beschlusses des BVerfG – zunächst naheliegend, da das Gericht hier den Fall eines intergeschlechtlichen Menschen mit intergeschlechtlicher Geschlechtsidentität entschieden hat.

Mit Blick auf die gesamte Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf Anerkennung der selbst empfundenen Geschlechtsidentität sowie zum Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts würde dies jedoch zu einer gleichheitswidrigen Rechtslage führen. Zum einen bestünde eine Rechtsunsicherheit, ob auch transgeschlechtliche Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität eine Eintragung des „weiteren“ Geschlechtseintrags erreichen können (2.4.1). Zum anderen wären

⁹ Althoff/ Schabram / Follmar-Otto (Fn. 3), S. 23.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 52.

transgeschlechtliche Menschen auf das erheblich grundrechtsintensivere Verfahren nach dem Transsexuellengesetz verwiesen (2.4.2).

2.4.1 Rechtsunsicherheit hinsichtlich des „weiteren“ Geschlechtseintrags

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es grundrechtlich geboten, „den Personenstand des Menschen dem Geschlechts zuzuordnen, dem er seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört“¹¹, unter Berücksichtigung „seiner selbst nachhaltig empfundenen Geschlechtlichkeit“¹². Ebenso wie körperlich intergeschlechtliche Menschen können auch Menschen mit körperlich männlicher oder weiblicher Konstitution eine nicht-binäre Geschlechtsidentität haben.

Ob körperlich männliche oder weibliche Personen einen Eintrag der „weiteren“ Geschlechtskategorie erreichen können, bleibt nach dem Gesetzentwurf unklar. Die Regelung des § 45 b PStG-E wäre auf sie direkt nicht anwendbar, da sie keine Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sind. Eine Eintragung des „weiteren“ Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz (TSG) ist nach dessen Wortlaut nicht vorgesehen. Denn das TSG geht in seinem Wortlaut von einem zweigeschlechtlichen Verständnis aus (§ 1 TSG:„[...]sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr *dem* in ihrem Geburtseintrag *angegebenen* *Geschlecht*, sondern *dem anderen Geschlecht* als zugehörig empfindet [...]). Denkbar wäre zwar, das TSG im Lichte des BVerfG-Beschlusses 1 BvR 2019/16 verfassungskonform so auszulegen, dass eine Änderung des Personenstands in die „weitere“ Geschlechtskategorie auch transgeschlechtlichen Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität offenstehen muss. Dennoch bliebe bis zu einer möglicherweise höchstrichterlichen Klärung eine Rechtsunsicherheit bestehen, die auch zu einer unterschiedlichen Anwendungspraxis führen würde.

2.4.2 Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts durch die unterschiedlichen Verfahren nach § 45b PStG-E und TSG

Wenn man durch verfassungskonforme Auslegung des TSG zu einer Eintragung der weiteren Geschlechtskategorie auch für transgeschlechtliche Menschen käme, könnten transgeschlechtliche Menschen die personenstandsrechtliche Eintragung des männlichen, weiblichen oder weiteren Geschlechts nach dem TSG-Verfahren verfolgen, während intergeschlechtliche Menschen die Eintragung einer der drei Geschlechtskategorien nach dem Verfahren des § 45b PStG-E erreichen könnten. Dies würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des (körperlichen) Geschlechts und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG darstellen.

Das derzeit im TSG vorgeschriebene gerichtliche Verfahren mit doppelter psychiatrischer Begutachtungsverpflichtung ist erheblich aufwendiger, langwieriger und grundrechtsintensiver als das neu vorgesehene behördliche Verfahren nach § 45b PStG-E. Das TSG-Verfahren wird von vielen Betroffenen als sehr belastend und stigmatisierend erlebt und ist darüber hinaus für Antragstellende wie für staatliche Institutionen langwierig und kostenaufwendig. Zudem haben Untersuchungen erwiesen, dass die Begutachtung eigentlich keine Objektivierung der Frage der Geschlechtsidentität leisten kann. Denn es kommt so gut wie nie vor, dass Gutachter im Ergebnis von der von der antragstellenden Person angegebenen

¹¹ BVerfGE 49, 186 (198).

¹² BVerfGE 115, 1 (15).

Geschlechtsidentität abweichen. Nach der überarbeiteten Krankheitsklassifikation der Weltgesundheitsbehörde (ICD-11) wird Transsexualität zudem nicht mehr als psychische Erkrankung angesehen. Danach ist auch die gesetzlich vorgesehene Anknüpfung an eine psychiatrische Begutachtung nicht mehr als sachgerecht anzusehen.

Der Anknüpfungspunkt für die ungleiche Behandlung der Gruppe intergeschlechtlicher Personen auf der einen Seite und der Gruppe körperlich weiblicher oder männlicher Personen auf der anderen Seite bei der Harmonisierung des Personenstandseintrags mit der selbst empfundenen Geschlechtsidentität ist dabei das körperliche Geschlecht. Somit ist der Schutzbereich des speziellen Diskriminierungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 GG eröffnet. Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, der diese Ungleichbehandlung zwingend erforderlich machen würde.

Um die Verabschiedung einer gleichheitswidrigen Regelung zu vermeiden, sollten deshalb schon im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren auch für transgeschlechtliche/ transsexuelle Menschen die Verfahrensvoraussetzungen für die Eintragung eines anderen Geschlechts im Personenstand (also je nach Fall Eintragung als Mann, Frau oder weiteres Geschlecht) an die für intergeschlechtliche Menschen gefundene Regelung (Beratungsnachweis oder Selbsterklärung) angeglichen werden.

Das Institut empfiehlt,

- zur Vermeidung einer gleichheitswidrigen Regelung die Verfahrensvoraussetzungen für die Eintragung eines anderen Geschlechts im Personenstand für transgeschlechtliche/ transsexuelle Menschen an die für intergeschlechtliche Menschen gefundene Regelung (behördliches Verfahren mit Beratungsnachweis oder Selbsterklärung) anzugleichen.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR_IN: Dr. Petra Follmar-Otto

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.